

# Sonderförderaktion „Sauber Heizen für Alle“ 2022

## Richtlinie zur Förderung für den Tausch eines fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) und den Einbau von hocheffizienten alternativen Heizsystemen

### 1. Förderungsziel

Mit dem Förderungsangebot „**Sauber Heizen für Alle**“ wird der Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch eine klimafreundliche Technologie bei einkommensschwachen privaten Haushalten unterstützt.

Neben der Bundes- und Landesförderung können im Rahmen der Förderungsaktion „Sauber Heizen für Alle“ die umweltrelevanten und förderungsfähigen Kosten bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze gefördert werden.

Einreichen können ausschließlich natürliche Personen. Gefördert werden Leistungen, die ab dem Datum der Genehmigung des Förderungsantrages erbracht wurden. Anträge, bei denen die Heizung vor Genehmigung geliefert wurde, können nicht gefördert werden.

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen. Mit dieser Sonderförderaktion soll der Umstieg des bestehenden Heizungssystems von Öl auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem gefördert werden.

### 2. Förderungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, wenn ein altes fossiles Heizungssystem (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) entsorgt und durch ein hocheffizientes alternatives Heizsystem in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Reihenhäusern im Eigentum ersetzt wird.
- (1) Die sodann neu errichteten hocheffizienten alternativen Heizsysteme müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden im Burgenland dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% der Fläche des Gesamtgebäudes betragen.

### 3. Förderungsvergabe

- (1) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.
- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben

und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.

- (3) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.
- (4) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber, muss Eigentümer sein und im Objekt in dem die geförderte Anlage errichtet werden soll den Hauptwohnsitz begründet haben.
- (5) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- (6) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

#### 4. Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses in Ergänzung zur Basisförderung des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes bis zur jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze vergeben.

Technologie	Kostenobergrenze*
Anschluss Fernwärme	19.750 Euro
Installation Pellet- oder Hackgutkessel	25.100 Euro
Installation Scheitholzessel	20.850 Euro
Installation Luft/Wasser Wärmepumpe	17.750 Euro
Installation Sole/Wasser Wärmepumpe	26.050 Euro

**Beispiel:** Tausch eines fossilen Heizungssystems gegen einen Fernwärmeanschluss.

Kostenobergrenze	Förderung (1. und 2. Einkommensde- zilit)	Förderung (3. Einkommensdezil)	Förderung (1. und 2. Einkommensde- zilit)	Förderung (3. Einkommensdezil)
Gesamtprojektkosten Anschluss an Fernwärme	22.000 Euro	22.000 Euro	<b>18.000 Euro</b>	<b>18.000 Euro</b>
<b>Kostenobergrenze (Technologie Fernwärme)</b>	<b>19.750 Euro</b>	<b>19.750 Euro</b>	19.750 Euro	19.750 Euro
Basisförderung des Bundes „Sauber Heizen für Alle“	7.500 Euro	7.500 Euro	7.500 Euro	7.500 Euro
Basisförderung Bundesland	3.500 Euro*	3.500 Euro*	3.500 Euro*	3.500 Euro*
Zusatzförderung „Sauber Heizen für Alle“	8.750 Euro	3.812 Euro	7.000 Euro	2.500 Euro
<b>Gesamtförderung</b>	<b>19.750 Euro</b>	<b>14.812 Euro</b>	<b>18.000 Euro</b>	<b>13.500 Euro</b>
Eigenmittel	2.250 Euro	7.188 Euro	0.00 Euro	4.500 Euro

## Förderungsfähige Kosten

Die Heizungsanlage muss von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderungsaktion ausgeschlossen. Des Weiteren müssen Rechnungen auf den/die AntragstellerIn persönlich lauten sowie auf die im Antrag angegebene Standortadresse des Heizungssystems ausgestellt sein. Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den umweltrelevanten Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage.

Förderungsfähige Maßnahme	Förderungsfähige Kosten	Nicht förderungsfähige Kosten
<b>Nah-/Fernwärmeanschluss</b>	Anschlusskosten, Übergabestation, Einbindung ins Heizungssystem, Rohrleitungen in der Heizzentrale, Pumpen, Ventile, Speicher, Boiler, Grabungsarbeiten und weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile sowie die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper etc.)
<b>Holzzentralheizungsg erät</b>	Kessel, Brennstoffbeschickung (z.B. Förderschnecke), Pufferspeicher, Einbindung ins Heizungssystem, zentrale Heizungsregelung, Elektroinstallationen für die Heizung, Kaminsysteme, erforderliche bauliche Arbeiten im Bereich des Heizraums und Brennstofflagers, Kamingutachten sowie die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren etc.), Einzelraumregelungen, Thermostatventile und Einzelöfen ohne Wärmeverteilsystem
<b>Wärmepumpe</b>	Wärmepumpe, Wärmequellenanlage (Tiefenbohrung, Erdkollektoren etc. inkl. Grabungsarbeiten), Einbindung ins Heizungssystem (ohne Verteiler), Speicher, zentrale Regelung, Elektroinstallationen sowie die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlage	Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Steigleitungen etc.), Wärmeabgabesysteme (Fußbodenheizung, Radiatoren etc.), Einzelraumregelungen, Thermostat-ventile und Brauchwasser-wärmepumpen

## Mögliche Höhe der Landesförderung

- (1) Die Förderhöhe für den Tausch eines bestehenden fossilen Heizungssystems (Öl, Gas, Kohle/Koks-Allesbrenner und Strom-betriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen) auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten, wobei diese begrenzt ist mit maximal **€ 3.500,--**
- (2) Wird das Heizsystem kombiniert mit einer Photovoltaikanlage oder mit einer Solaranlage ist ein Bonusbetrag möglich. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der technischen Kriterien gemäß Punkt 7.
  - Bonusbetrag für die gleichzeitige Errichtung einer Photovoltaikanlage **€ 500,--**
  - Bonusbetrag für die gleichzeitige Errichtung einer Solaranlage **€ 200,--**
  - Bonusbetrag für die Wärmepumpe bei gleichzeitiger Errichtung/Umstellung auf ein neues Niedertemperatursystem **€ 500,--**

- (3) Der entsprechende Bonusbetrag kann nur in Kombination mit dem Tausch des bestehenden Ölkessels, Gasbrenners, Allesbrenners oder einer Stromheizung auf ein hocheffizientes alternatives System in Anspruch genommen werden. Bei Errichtung einer Photovoltaikanlage und einer Solaranlage ist eine weitere Förderung nach den Richtlinien zur Förderung von Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen für Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig.
- (4) Förderbare Kosten sind vor allem die Kosten für die Neuerrichtung eines hocheffizienten alternativen Heizsystems, die Demontage und Entsorgung der bestehenden Anlage.

## 5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Einkommensschwacher Haushalt der **untersten beiden Einkommensdezile** in Österreich (EUROSTAT-Daten, Stand 02.06.2021 - Bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht das einem **Monatseinkommen von netto bis zu 1.454,00 Euro** (zwölf Mal). Bei Mehrpersonenhaushalten kommen je nach Zusammensetzung entsprechende Gewichtungsfaktoren der Statistik Austria zur Anwendung. Das sind ein Faktor 0,5 für jeden zusätzlichen Erwachsenen und 0,3 für jedes zusätzliche Kind.  
Im **dritten Einkommensdezil** (EUROSTAT-Daten, Stand 02.06.2021 - Bezogen auf einen Einpersonenhaushalt entspricht das einem **Monatseinkommen von netto bis zu 1.694,00 Euro** (zwölf Mal) ist eine **Abstufung der Förderungshöhe auf 75%** der jeweiligen technologiespezifischen Kostenobergrenze vorgesehen.  
Als Nachweis des Einhaltens der Einkommensgrenzen gelten jedenfalls gültige Bestätigungen über den Bezug einer Sozialhilfe, oder der Bezug einer Ausgleichszulage, oder der Bezug von Notstandshilfe, das Vorliegen einer GIS-Befreiung. Gegebenenfalls können auch andere Leistungen/Befreiungen – wie z. B. die Wohnbeihilfe - als Nachweis gelten, sofern damit die Einhaltung der oben dargestellten Einkommensgrenzen gewährleistet ist. Liegt keiner der genannten Nachweise vor, dann ist die Einkommensermittlung nach Maßgabe der Wohnbeihilfemethode im jeweiligen Bundesland vorzunehmen
- (2) Positive Förderungszusage der Bundes- und Landesförderungsstelle betreffend die Basisförderung
- (3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Sonderförderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.
- (4) Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- (5) Der Heizkesseltausch ist von 1.1.2022 bis 31.12.2022 umzusetzen. Die Förderungsansuchen können von 1.1. 2022 bis 31.1.2022 bei der Förderstelle eingebracht werden
- (6) Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
- (7) Kombigeräte mit verschiedenen Funktionen gelten förderungsmäßig als eine Anlage.  
Zu diesen zählen Anlagen zur kontrollierten Wohnraumlüftung in Kombination mit einer Wärmepumpe für Heizung und/oder Warmwasserbereitung.

- (8) Bei wassergeführten Biomasse-Feuerungsanlagen, die im Wohnraum aufgestellt sind und gemäß technischen Fördervoraussetzungen als Hauszentralheizung mit Biomasse gelten, kann die zutreffende Förderhöhe nur in Kombination mit einer Alternativenergieanlage (thermische Solaranlage oder Wärmepumpe) zur Warmwasserbereitung gewährt werden.
- (9) Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
- (10) Geförderte Anlagen sind zumindestens 10 Jahre zu betreiben, widrigenfalls die Förderung zurückgefordert werden kann.
- (11) Eine neuerliche Förderung einer gleichen Anlage ist 10 Jahre nach Förderzusage möglich.
- (12) Es kann nur eine Hauszentralheizung gefördert werden.
- (13) Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf öffentliche Landesförderungen nicht zulässig (ausgenommen Sonderförderaktionen). Eine Doppelförderung mit abgestimmten Sonderförderaktionen des Bundes ist möglich.
- (14) Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

## 6. Technische Fördervoraussetzungen für das Heizungssystem

Wesentlich für die Wahl des neuen Heizungssystems ist die Anschlussmöglichkeit an ein hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz. Ist dies gegeben, kann nur der Umstieg auf Nah-/Fernwärme gefördert werden. Ist dies nicht möglich, kann wahlweise ein Holzzentralheizungsgerät oder eine Wärmepumpe gefördert werden. Bitte beachten Sie die spezifischen Förderungsbedingungen der jeweiligen Technologie. In jedem Fall ist die Altanlage (Kessel) außer Betrieb zu nehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### A. Heizungswärmepumpen

- (1) Einhaltung der EHPA-Gütesiegelkriterien<sup>1</sup> Abschnitt 2.1 „Technical Conditions“ der EHPA regulations for granting the international quality label for electrically driven heat pumps in der Version 1.7 vom 07.06.2018, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut
- (2) Max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems von 40°C
- (3) Für Anlagen mit einem Kältemittel mit einem GWP<sub>1</sub>) ≥ 1.500 wird die ermittelte Förderung um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf ein GWP von 2.000 nicht überschreiten. Liste der förderungsfähigen Wärmepumpen unter [https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user\\_upload/media/umweltfoerderung/Uebergeordnete\\_Dokumente/UEbersicht\\_Waermepumpen\\_EHPA.pdf](https://www.umweltfoerderung.at/fileadmin/user_upload/media/umweltfoerderung/Uebergeordnete_Dokumente/UEbersicht_Waermepumpen_EHPA.pdf)

- (4) Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Mess- bzw. Kontrolleinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.
- (5) Die Heizungs-Wärmepumpe ist über einen separaten Stromzähler an das Stromnetz anzuschließen, falls eine Stromzählung durch die Steuerung der Wärmepumpe nicht möglich ist.
- (6) Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein und muss dem tatsächlichen Zustand des Objektes entsprechen) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.
- (7) Liegt die Nennwärmeleistung einer nicht modulierenden Wärmepumpenanlage um mehr als 10% über der Gebäudeheizlast, so ist ein Pufferspeicher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 50 Liter je kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpenanlage vorzusehen.
- (8) Bei Ein-/Zweifamilienhäusern sind nur Wärmepumpen < 100 kW förderungsfähig.
- (9) keine Anschlussmöglichkeit an eine hocheffiziente Nah-/Fernwärmeversorgung

<sup>1</sup> EHPA Gütesiegel: Weiterführende Informationen unter: [www.waermepumpe-austria.at/qualitaetssicherung](http://www.waermepumpe-austria.at/qualitaetssicherung) oder [www.ehpa.org](http://www.ehpa.org)

## **B. Hauszentralheizung über Biomasse**

### **(1) Biomasseanlagen mit händischer Beschickung**

Es werden Biomasseheizkessel gefördert, die einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen und über eine im Gerät eingebauten elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) verfügen.

Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

Biomassezentralheizungsanlagen mit händischer Beschickung müssen über einen Lastausgleichsspeicher (Pufferspeicher) verfügen. Das erforderliche Mindest-Pufferspeichervolumen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

#### Kesselnennleistung und erforderliches Mindest-Pufferspeichervolumen:

bis 10 kW	500 Liter
über 10 bis 15 kW	800 Liter
über 15 bis 20 kW	1.000 Liter
über 20 bis 25 kW	1.200 Liter
über 25 bis 30 kW	1.500 Liter
über 30 kW	2.000 Liter

## **(2) Biomasseanlagen mit automatischer Beschickung**

Biomassezentralheizungsanlagen mit automatischer Beschickung müssen mit einer im Gerät eingebauten elektronischen Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) ausgestattet sein und einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen.

Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

Ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen ist dann erforderlich, wenn die Heizlast des Gebäudes multipliziert mit dem Faktor 0,6 kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels ist.

**Formel zur Berechnung ob ein Pufferspeicher erforderlich ist:**

Gebäudeheizlast\*0,6 = kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels: Pufferspeicher erforderlich

Gebäudeheizlast\*0,6 = größer/gleich als die kleinste Teilleistung des Kessels: Pufferspeicher nicht erforderlich

**Beispiel: Pelletskessel mit modulierender Heizleistung von 5 kW bis 15 kW:**

Nennleistung = 15 kW, kleinste Teilleistung = 5 kW, Gebäudeheizlast: 8 kW

Formel:  $8 \text{ kW} * 0,6 = 4,8 \text{ kW}$  -> Das Ergebnis der Berechnung ist kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels -> daher ist ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern erforderlich.

## **C Fernwärmeanschlüsse**

1. Die aus dem Fernwärmewerk bereitgestellte Fernwärme muss zu einem Anteil von mindestens 80% aus erneuerbaren Energieträgern bestehen. Dieser Nachweis ist vom Fernwärmewerk schriftlich zu erbringen.
2. Die Kosten des Anschlusses an das Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden (Grabungsarbeiten, Montagekosten, Material, Kosten der Sekundärseite, anteiligen Anlagenkosten...). Wenn der Hausanschluss bereits früher eingeleitet wurde (ohne Anspruch auf Fördermittel) und der Anschluss erst später realisiert wurde, sind nur mehr die Anschlusskosten nachzuweisen.

## **7. Technische Fördervoraussetzungen für die Zuerkennung der Bonusbeträge**

### **A. Thermische Solaranlagen für Warmwasserbereitung**

- (1) Die Mindestkollektorfläche muss  $4\text{m}^2$  betragen, ein Warmwasserspeicher (Boiler) mit mindestens 200 Liter Volumen ist vorzusehen.
- (2) Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.

### **B. Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung**

Durch die Solaranlage muss ein jährlicher Mindestdeckungsgrad von 15% des Wärmebedarfes für Raumheizung gewährleistet sein. Der Nachweis ist durch Berechnung mit einer geeigneten Software zu erbringen.

Die Wärmeverteilung muss auf Basis von Niedertemperatursystemen mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 40°C erfolgen.

Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.

Die Kollektoren müssen das „Austria Solar-Gütesiegel“ oder zumindest „Solar Keymark“ aufweisen.

### **C. Photovoltaikanlage**

Die Photovoltaikanlage muss zur Versorgung von privaten Wohngebäuden dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% des Gesamtgebäudes betragen.

Die Mindestgröße der Photovoltaikanlage muss eine anerkennbare Leistung von mind. 3 kW<sub>peak</sub> erreichen. Diese resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module laut Datenblatt.

Der standortspezifisch gewährleistete Jahreseintrag muss mind. 700 kWh pro kW<sub>peak</sub> betragen. Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat durch ein befugtes Unternehmen unter zu erfolgen.

Ein aufrechter Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber ist vorzulegen.

Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

## **8. Erforderliche Unterlagen für die Landesförderung**

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular (**Sonderförderaktion „Sauber Heizen für Alle“ 2022**) für die entsprechende Landesförderung vom Land Burgenland
- (2) Etwaige erforderliche Bewilligungen (z.B. Baubewilligung(en), Baufreigabe(n), Zulassungsbescheinigung(en)) in Kopie
- (3) Saldierte, aufgeschlüsselte Rechnung(en) in Kopie sowie Zahlungsbestätigung(en) in Kopie der jeweiligen Anlage(n) sowie Kosten der Demontage der bestehenden Anlage
- (4) Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage in Form des/der erforderlichen Abnahmeprotokolls/Abnahmeprotokolle für die Landesförderung der jeweiligen Anlagen (in Kopie)
- (5) Nachweis über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen in Kopie

Sämtliche erforderliche aktuelle Unterlagen (wie z.B. Antragsformular, Richtlinien) sind unter [Formularservice Burgenland - alphabetisch \(bgl.d.gv.at\)](https://www.burgenland.gv.at/formularservice) erhältlich.



## 9. Antragstellung

### Zeitpunkt der Antragstellung

**Schritt 1 – Die Registrierung** mit Ihrer konkreten Projektidee erfolgt ausschließlich online. Registrierungen können ab 03.01.2022 so lange durchgeführt werden, wie Budgetmittel zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis 31.12.2022. Nach Abschluss der Registrierung werden Ihre übermittelten Unterlagen an die zuständige Landesförderungsstelle zur weiteren Überprüfung – insbesondere der angeführten Einkommenssituation weitergeleitet.

### **Diese Unterlagen benötigen Sie bei der Registrierung:**

Als Nachweis für das Vorliegen der für die Inanspruchnahme „Sauber Heizen für Alle“ vorausgesetzten Einkommensverhältnisse ist der Bezug von Sozialhilfe, eine GIS Befreiung, oder alternativ der Bezug der Wohnbeihilfe vorzulegen. Alternativ dazu ist das gemeinsame Haushaltseinkommen sämtlicher im Haushalt lebender Personen vorzulegen.

Meldebestätigung des/der AntragstellerIn. Sollte kein Bezug von Sozialhilfe, eine GIS Befreiung, oder alternativ der Bezug der Wohnbeihilfe vorgelegt werden, sind eine Privathaushaltsbestätigung oder sämtliche Meldebestätigungen aller im Haushalt lebender Personen vorzulegen.

**Schritt 2 – Die Durchführung einer Energieberatung in Koordination mit der jeweiligen Landesförderungsstelle.** Nach Prüfung der formalen Bedingungen und positiver Bewertung durch die Landesförderungsstelle ist eine umfassende Energieberatung durchzuführen, welche Sie bei der konkreten Projektplanung, der Unterstützung bei der Angebotseinholung und der Antragstellung unterstützt.

**Schritt 3 – Die Antragstellung** Ihres konzeptionierten Projektes erfolgt online.

### **Diese Unterlagen benötigen Sie zur Antragstellung:**

- Das Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes
- Projektkostenaufstellung inkl. der Angebote zu den jeweiligen Gewerken (Heizungssystem, Elektroinstallationen, etc.)

Nach Übermittlung und Prüfung der vollständigen Antragsunterlagen erhalten Sie Ihre Förderungsverträge zur Basisförderung des Bundes und vom Land Burgenland inkl. der Förderung „Sauber Heizen für Alle“. Danach haben Sie 6 Monate Zeit für die Umsetzung Ihres Projektes.

Alle wichtigen Informationen und Förderungskriterien finden Sie im [Informationsblatt](#).

Hier geht es zur [Online-Registrierung „Sauber Heizen für Alle“ für Private 2022](#)

Um die Förderung für „Sauber Heizen für Alle“ zu erhalten ist auch die Richtlinie der Burgenländischen Sonderförderaktion „Sauber Heizen für Alle“ 2022 einzuhalten!

## 10. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die begünstigte Person (Förderungswerber oder Förderungswerberin) hat den Organen der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 9 – EU, Gesellschaft und Förderwesen, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.
- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- (4) Bei der Prüfung der Anlage vor Ort hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

## 11. **Schlussbestimmungen**

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

## 12. **Zeitlicher Geltungsbereich:**

Diese Richtlinie tritt am 01. Jänner 2022 in Kraft und mit 31. Dezember 2022 wieder außer Kraft. Anträge die bis zum 01.Jänner 2023 einlangen könnten trotz Außerkräfttreten nach diesen Förderrichtlinien enderledigt werden.